# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg

und der Gemeinden

Behrensdorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker, Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjenburg

27. Jahrgang Datum 07.04.2021 Nr. 12

#### Inhalt:

- Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-

über die Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung (Ein Gebiet in den Gemeinden Panker und Behrensdorf wurde zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Todendorf erklärt.)

### Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - 24106 Kiel, 21. Januar 2020

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

**E-Mai**l: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@ Bundeswehr.org

1.



Bundesministerium der Verteidigung IUD I 6 - Anordnung-Nr.: 1/178 SH/9

Bon 23. Dezember 2020

### Anordnung

### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Änerungsanordnung vom 8. März 2016, BMVg IUD 1 6- Anordnungs-Nr.: 1/ 178 SH/1 wurde ein Gebiet in den

Gemeinden Panker und Behrensdorf Kreis Plön, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Todendorf erklärt.

Aufgrund des§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit§ 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBL 1, S . 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL 1, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Todendorf** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Todendorf** (Schutzbereichplan) vom 23. Dezember 2020 durch die drei Radien der Schutzabstandszonen V, IV und III gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 23. Dezember 2020 - IUD 1 6- Anordnung-Nr.: 1/178 SH/9

ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung beim
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön, Stadtheide 10-11', 24306 Plön, und der
- Amtsverwaltung Lütjenburg-Land, Neverstorfer Str. 7, 24321 Lütjenburg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind(§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag gez. (L.S.)

Hartmann

## Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
  Begründung der Schutzbereichanordnung
  Schutzbereichplan

# Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD 1 6 - Anordnungsnr. 1/178 SH/9 vom 23. Dezember 2020

# Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	- Flur	Flurstück
Behrensdorf	Behrensdorf	1	297/5
Behrensdorf	Behrensdorf	1	297/6
Behrensdorf	Behrensdorf	1	297/8
Behrensdorf	Behrensdorf	1	8/1
Behrensdorf	Kembs	2	1/5
Behrensdorf	Kembs	2	24/10
Behrensdorf	Kembs	2	24/6
Behrensdorf	Kembs	2	24/7
Behrensdorf	Kembs	2	24/9
Behrensdorf	Kembs	2	27/12
Behrensdorf	Kembs	2	28/2
Behrensdorf	Kembs	2	51/5
Behrensdorf	Kembs	2	52/5
Behrensdorf	Kembs	2	53/2
Behrensdorf	Kembs	2	6/2
Behrensdorf	Kembs	2	6/8
Panker	Matzwitz	1	13/2
Panker	Matzwitz	1	15/1
Panker	Matzwitz	1	16/2
Panker	Matzwitz	1	18/1
Panker	Matzwitz	1	21/2
Panker	Matzwitz	1	23/1
Panker	Matzwitz	1	26/2
Panker	Matzwitz	1	62/23
Panker	Todendorf	1	1/31
Panker	Todendorf	1	1/34
Panker	Todendorf	1	1/35

Panker	Todendorf	1	1/97
Panker	Todendorf	1	14/1
Panker	Todendorf	1	3/15
Panker	Todendorf	1	4/1
Panker	Todendorf	1	8/11
Panker	Todendorf	2	8/2

## Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Behrensdorf	Behrensdorf	1	297/4
Behrensdorf	Kembs	1	124/87
Behrensdorf	Kembs	1	170/1
Behrensdorf	Kembs	1	171/94
Behrensdorf	Kembs	1	172/94
Behrensdorf	Kembs	1	173/94
Behrensdorf	Kembs	1	179/84
Behrensdorf	Kembs	1	180/86
Behrensdorf	Kembs	1	186/5
Behrensdorf	Kembs	1	187/6
Behrensdorf	Kembs	1	190/94
Behrensdorf	Kembs	1	191/94
Behrensdorf	Kembs	1	2/1
Behrensdorf	Kembs	1	4/1
Behrensdorf	Kembs	1	4/2
Behrensdorf	Kembs	1	6/1
Behrensdorf	Kembs	1	85/1
Behrensdorf	Kembs	1	87/2
Behrensdorf	Kembs	1	87/3
Behrensdorf	Kembs	1	90/1
Behrensdorf	Kembs	2	52/1
Panker	Matzwitz	1	19/1
Panker	Matzwitz	1	64/20

Panker	Todendorf	1	1/32
Panker	Todendorf	1	1 /33
Panker	Todendorf	1	1/78
Panker	Todendorf	1	15/4
Panker	Todendorf	2	1/6
Panker	Todendorf	2	11 5/14
Panker	Todendorf	2	116
Panker	Todendorf	2	117/5
Panker	Todendorf	2	117/6
Panker	Todendorf	2	18/11
Panker	Todendorf	2	18/12
Panker	Todendorf	2	18/2
Panker	Todendorf	2	2/4
Panker	Todendorf	2	2/5
Panker	Todendorf	2	2/6
Panker	Todendorf	2	2/7
Panker	Todendorf	2	6/8
Panker	Todendorf	2	6/9
Panker	Todendorf	2	7/11
Panker	Todendorf	2	7/12

- 11. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:
  - Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
  - bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
     Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
  - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).
- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Schutzbereichbehörde-:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach§ 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

- 1. Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Liegenschaft kann Firmen und Dienststellen die Verwendung von Feuer (z.B. bei Kabellötarbeiten) gestattet werden, wenn der Leiter der Verteidigungsanlage rechtzeitig vorher verständigt wurde und der für die Arbeiten vorgesehene Brandschutz beachtet wird.
- 2. Eigentümer von Grundstücken am Zaun der Liegenschaft oder andere Berechtigte haben auf Verlangen zu dulden, dass Wald oder anderer Bewuchs als Brandverhütungsmaß- nahmen (z.B. Brandverhütungsstreifen) beseitigt wird.
- 3. Das Einschlagen von Hochwäldern ist in der SAZ III nicht zulässig und Bedarf der Genehmigung.
- 4. überirdische Lager und Orte für leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände sowie Betriebstoffvorräte dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden. Das Anlegen solcher zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) bedarf der Genehmigung.
- Hochspannungsfreileitungenmiteiner Nennspannung von über 15 KV dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden. Das Anlegen zwischen der

Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) bedarf der Genehmigung.

- 6. Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen <u>Sprengarbeiten</u> nur mit Genehmigung der Schutzbereichbehörde durchgeführt werden.
- 7. Windkraftanlagen (WKA) sind zu schützende Objekte der Gruppe III. Das Anlegen zwischen der Schutzbereichsgrenze(grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ III (blaue Linie) bedarf der Genehmigung.
- 8. Bei Ausübung der Jagd\_in der Umgebung der Verteidigungsanlage ist
- der Schrotschuß bis zu einer Entfernung von 100 m,
- der <u>Kugelschuß</u> bis zu einer Entfernung von 500 m nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandtenRichtung gestattet.
- IV. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Todendorf notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschut z), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

### Befreiungen:

Gemäß 3 Abs. 2 SchBerG wird hiermit für den Teil des Schutzbereiches, der zwischen der Schutzbereichgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) liegt (vgl. Schutzbereichplan), ausschließlich für die Objekte, die in der Anlage 5 Nr. 1 und 2, beispielhaft aufgelistet sind, die Befreiung von der Verpflichtung, eine Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt.

Von der Genehmigungspflicht werden im gesamten Schutzbereich folgende Maßnahmen befreit:

- Anlage/Veränderung von Einrichtungen zur Führung von Oberflächenwasser
- Anlage/Veränderung von Einfriedungen
- landwirtschaftliche Nutzung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II - IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde -

Feldstr. 234

24106 Kiel

Widerspruch erhoben werden.

### VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter 1. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der§§ 3 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Marsau